

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Göllheim
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 13.06.2018

Der Verbandsgemeinderat Göllheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Göllheim über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 15. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes oder Apparates **mit Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Ziffer 5 a

20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 120,00 Euro pro Gerät

2. an den übrigen in § 1 Ziffer 5 b genannten Orten

20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens jedoch 35,00 Euro pro Gerät

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 anzusetzen.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes oder Apparates **ohne Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne
des § 1 Ziffer 5 a

60,00 Euro,

2. an den übrigen in § 1 Ziffer 5 b genannten Orten (Schank- und Speisewirtschaften,
Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen der
Öffentlichkeit zugänglichen Orten)

25,00 Euro.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Göllheim, den 13.06.2018
Verbandsgemeindeverwaltung


Steffen Antweiler
Bürgermeister